

NOTAR



DR. FRANZ X. GÄRTNER  
Dipl.-Kfm., LL.M. (Harv.)

Herzog-Georg-Str. 22, 89415 Lauingen, im „Salzstadel“  
Telefon 09072 95799-0 Telefax 09072 95799-302  
eMail: info@notar-gaertner.de  
www.notar-gaertner.de

## Merkblatt zu besonderen Verfahrensweisen zur Eindämmung von Gefahren des Corona-Virus (COVID-19)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die Stellung des Notars im Zusammenhang mit den besonderen Anordnungen zur Ausbreitung des Corona-Virus sowie unseren Umgang mit der Corona-Virus-Pandemie informieren.

1. Das Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Wirkung zum 21. März 2020 per Allgemeinverfügung für den gesamten Freistaat Ausgangsbeschränkungen erlassen. Danach ist das „Verlassen der eigenen Wohnung [...] nur **bei Vorliegen triftiger Gründe** erlaubt.“ Die Landesnotarkammer Bayern hat mitgeteilt, dass der **Gang zum Notar ein „triftiger Grund“ i.S.v. Ziffer 4 der Allgemeinverfügung** ist. Dies gilt unabhängig davon, dass der Notar in der nur beispielhaften Aufzählung der Allgemeinverfügung (Ziffer 5) nicht ausdrücklich genannt ist. Dies folgt auch aus § 30 Abs. 4 S. 2 IfSG.

Daher sowie nach meinem Dafürhalten ist der Gang zum Notar auch während der Geltung der Allgemeinverfügung für Sie weiterhin **zulässig**.

2. Der triftige Grund zum Verlassen der Wohnung ist der Polizei gegenüber glaubhaft zu machen. Gerne bestätigen wir Ihnen auf Anforderung, dass Sie zum betreffenden Zeitpunkt einen Termin in unseren Amtsräumen wahrnehmen. Sofern Sie eine entsprechende Bestätigung wünschen, gehen wir davon aus, dass Sie uns dadurch von der notariellen Verschwiegenheitspflicht insoweit befreien, als wir den betreffenden Termin Ihnen gegenüber auch zur Vorlage bei der Polizei bescheinigen dürfen.
3. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Da der Notar nicht ausdrücklich in Ziffer 5 der Allgemeinverfügung genannt ist, kann es sein, dass der erforderliche triftige Grund von der Polizei nicht anerkannt wird. Wir raten Ihnen daher,

dieses Merkblatt mit sich zu führen. Auch bei Vorlage dieses Merkblattes können wir jedoch leider keine Gewähr dafür übernehmen, dass der triftige Grund anerkannt werden muss. In diesem Fall bitten wir Sie den Anweisungen der Polizei Folge zu leisten und einen neuen Termin mit unserem Büro zu vereinbaren. Bitte haben Sie Verständnis für die Situation der Polizei, die nun auch mit allerlei neuen und klärungsbedürftigen Fragen konfrontiert sein wird.

4. Ferner weisen wir auf folgendes hin: Nicht jedes notarielle Amtsgeschäft ist gleichermaßen eilbedürftig. Zu den eilbedürftigen notariellen Vorgängen zählen vornehmlich insbesondere:
  - a) notarielle Testamente und General- und Vorsorgevollmachten, insb. solche von älteren oder erkrankten Personen;
  - b) eilige Finanzierungsgeschäfte, insbesondere Finanzierungsgrundschulden;
  - c) eilige Grundstücksgeschäfte, insbesondere etwa wenn der Einzug bereits unausweichlich geplant ist;
  - d) eilige gesellschaftsrechtliche Vorgänge, insbesondere wenn solche zur Erhaltung von Liquidität oder zur Vermeidung von Insolvenzrisiken erforderlich werden.

Wir bitten Sie selbst mit größtmöglichem Verantwortungsbewusstsein zu entscheiden, ob eine entsprechende Eilbedürftigkeit vorliegt. Sollte dies der Fall sein, stehen wir - auch und gerade in diesen Krisenzeiten - für Sie zur Verfügung.

Bei nicht-eilbedürftigen Vorgängen raten wir zur Eindämmung der Ansteckungsgefahren zur Verschiebung des Termins.

5. Generell und weiterhin gilt: Zum Schutz der Mitarbeiter und anderer Kunden ist es derzeit untersagt, Termine in den Amtsräumen wahrzunehmen, wenn Sie
  - a) Fieber haben,
  - b) unter trockenem Husten oder Atemnot leiden
  - c) oder in den letzten zwei Wochen in einem Risikogebiet waren (z.B. Italien, Tirol, Schweiz, Frankreich, Spanien).
6. Sofern Sie aus einem der in Ziffer 5 genannten Umstände das Büro derzeit nicht betreten dürfen oder sofern Sie Sorge um Ihre eigene Gesundheit haben, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
  - a) Selbstverständlich ist es jederzeit möglich und ratsam, Ihren Termin auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

b) In Einzelfällen besteht die Möglichkeit, sich bei der Beurkundung vertreten zu lassen oder die Urkunde nachträglich zu genehmigen. Dabei muss der Notar zwar auch mitwirken. Diese Vorgänge können jedoch ohne die anderen Urkundsbeteiligten stattfinden und sind deutlich kürzer als die vollständige Beurkundung. Dadurch wird unnötiger Kontakt und Ansteckungsgefahren vermieden, da diese ggf. auch im Freien vor den Amtsräumen durchgeführt werden können. Wenn Sie ein solches Vorgehen wünschen, setzen Sie sich bitte mit unserem Büro in Verbindung.

Wir danken vielmals für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen und Ihren Lieben alles Gute. Bleiben Sie gesund!

Ihr Notar Dr. Franz X. Gärtner mit Team